

RS OGH 2022/11/29 48R140/22a

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.2022

Norm

AußStrG §78 Abs2

1. AußStrG § 78 heute
2. AußStrG § 78 gültig ab 01.01.2005

Rechtssatz

Bei der Kostenentscheidung im Außerstreitverfahren ist gemäß § 78 Abs 2 Satz 2 AußStrG vom Erfolgsprinzip abzuweichen, soweit dies nach Billigkeit, insbesondere wegen der "tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten der Sache" oder wegen eines dem Verhalten einzelner Parteien zuzurechnenden Aufwands, erforderlich ist. Das Fehlen einer höchstgerichtlichen Judikatur erfüllt nicht das Kriterium der "rechtlichen Schwierigkeit", weil die im Fehlen einer Judikatur bestehenden Unsicherheit beide Teile im selben Ausmaß trifft und es daher unbillig wäre, eine Partei kostenmäßig zu privilegieren.

Entscheidungstexte

- 48 R 140/22a
Entscheidungstext LG für ZRS Wien 29.11.2022 48 R 140/22a

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LG00003:2022:RWZ0000229

Im RIS seit

20.01.2023

Zuletzt aktualisiert am

20.01.2023

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at